

**Landgericht  
Mainz**



Landgericht \* Postfach \* 55020 Mainz

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reiskirchen

**Diether-von-Isenburg-Straße  
55116 Mainz**

<b>Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen</b>	<b>Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)</b>	<b>Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)</b>	<b>Datum</b>
	2 Ns 3500 Js 597/17	06131 141 -4215, Fax: -4217, Frau Löffler	15.12.2017

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

In dem Strafverfahren gegen

Manfred Michael Bartl,  
geboren am 23.03.1970 in Wiesbaden, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Rheinal-  
lee 19, 55118 Mainz

wegen Erschleichen von Leistungen

Die Kammer beabsichtigt, die Genehmigung der Verteidigung des Angeklagten durch Herrn Jörg Bergstedt nach § 138 Abs. 2 StPO zurückzunehmen

Zwar gilt die Genehmigung grundsätzlich für das gesamte Verfahren, sie kann aber zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen ihrer Erteilung von vornherein nicht vorlagen oder nicht mehr gegeben sind (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 138, Rn. 17 Karlsruher Kommentar, StPO, 7. Aufl., § 138, Rn. 11).

---

<b>Sprechzeiten:</b> Montag-Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr. Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist stets möglich.	<b>Zentrale Kommunikation:</b> Telefon: 06131 141 - 0 Telefax: 06131 141 - 4444 Internet: <a href="http://www.justiz.rlp.de">www.justiz.rlp.de</a> E-Mail: <a href="mailto:lgmz@ko.jm.rlp.de">lgmz@ko.jm.rlp.de</a>	<b>Verkehrsbindung:</b> Bus ab Hauptbahnhof Linie 6 bis Haltestelle Bahnhofstraße Fußweg ab HBf ca. 15 Gehminuten	<b>Parkmöglichkeiten:</b> Parkplatz Schlossplatz Für Behinderte: Kaiser-Friedrich-Straße
---	---	---	---

So liegt der Fall hier. Der gewählte Verteidiger/Beistand hat sich zur Vertretung des Angeklagten als ungeeignet erwiesen.

Die Erteilung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO, über die das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der Interessen des Angeklagten an der Zulassung einer Person seines Vertrauens gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege zu entscheiden hat, darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden, sie muss vielmehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rn. 13). Die Genehmigung ist damit bei fehlender Sachkundigkeit oder Vertrauenswürdigkeit oder sonstigen Bedenken, die von einigem Gewicht sein müssen, zu versagen.

Bei der Beurteilung finden die für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Vorschriften, wie insbesondere das Sachlichkeitsgebot gem. § 43a Abs. 2 BRAO mittelbar Anwendung (BeckOK, StPO, § 138, Rn. 13, beck-online). Der Rechtsanwalt muss so vortragen und argumentieren, dass er sachlich und professionell vorträgt, es aber andererseits unterlässt, emotionalisierende und zumindest in der Nähe von Beleidigungen anzusiedelnde Äußerungen zu tätigen (OLG Hamm, Beschluss vom 12. 1. 2006 - 2 Ws 9-11/06, NSTZ 2007, 238). Wenn also vorab schon absehbar ist, dass der Gewählte den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen wird oder kann, ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn das Gericht im Interesse eines objektiv und sachlich zu führenden Verfahrens und damit letztlich auch im Interesse des Angeklagten die Zulassung des Gewählten ablehnt (OLG Koblenz, Beschluss vom 29. 11. 2007 - 1 Ws 605/07, NSTZ-RR 2008, 179).

Ausweislich des erstinstanzlichen Hauptverhandlungsprotokolls hat der Beistand Jörg Bergstedt während der Hauptverhandlung erklärt, „die Justiz arbeite mit fiesem Tricks“ und „das Gericht schmeiße mit Unverschämtheiten um sich“ (Seite 11 Hauptverhandlungsprotokoll). Diese Äußerungen sind angesichts eines völlig einfach gelagerten Sachverhalts (der Angeklagte fährt, wie er selbst einräumt [vgl. polizeiliche Vernehmung Bl. 35], ohne gültigen Fahrschein, er macht dies aus Protest über das aus seiner Sicht überteuerte Sozialticket der Stadt Mainz und trägt dabei eine ca. 10x10 cm große, gelbe Karte an seiner Kleidung auf der u. a. steht „7 ½ Jahre Schwarzfahren für Gerechtigkeit“) in einem Verfahren, in dem es letztlich nur um die rechtliche Bewertung des Verhaltens des Angeklagten geht, absolut unsachlich und überzogen. Sie sind nicht akzeptabel und lassen erwarten, dass der Beistand auch künftig das Sachlichkeitsgebot in erheblicher Weise verletzen wird, so dass erhebliche Bedenken gegen die Vertretung des Angeklagten

durch ihn bestehen.

Die Beurteilung des gewählten Beistands als ungeeignet ergibt sich zudem daraus, dass er nach Auskunft aus dem Bundeszentralregister strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten ist, u. a. wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, und das Bundesverfassungsgericht ihn als „Wahlgegner, Gegner des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und Anarchist für eine herrschaftsfreie Gesellschaft“ (BVerfG, Beschluss vom 30.04.2007 - 1 BVR 1090/06) bezeichnet. Auch dies lässt ihn als nicht hinreichend vertrauenswürdig erscheinen und Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot erwarten.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen  
Suder  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:

Löffler, Justizinspektorin

